

Kirchengericht

für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten

Evangelische Landeskirche und Diakonie in Württemberg

1 AS 69/2017 D

Beschluss vom 26. Juli 2018

In der mitarbeitervertretungsrechtlichen Streitigkeit mit den Beteiligten

1. ...

- Antragstellerin -

2. ...

- Beteiligte Ziffer 2 -

hat das Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten - Evangelische Landeskirche und Diakonie in Württemberg durch den Vorsitzenden Richter und die Beisitzenden Richter, Frau Hannelore Zinßer und Herrn Ralf-Rüdiger Kirchhof, auf die Anhörung der Beteiligten am 12. Juli 2018 beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass die Beteiligung der Gesamtmitarbeitervertretung hinsichtlich der Zusammenlegung der Dienststellenteile der ..., der ..., der ..., der ..., der ... und der ... nicht erfolgt ist.
2. Im Übrigen wird der Antrag abgewiesen.

Gründe

I.

Die Beteiligten streiten noch darüber, ob die Dienstgeberin verpflichtet ist, im Rahmen der Mitberatung gemäß § 46 MVG.Württemberg die Gesamtmitarbeitervertretung zum Organisationsentwicklungsprozess zur Einsetzung von Regionalleitungen und der damit beabsichtigten und zusammenhängenden Zusammenlegung von Dienststellen bzw. Neuordnung von Dienststellenteilen im Sinne des MVG.Württemberg ordnungsgemäß zu beteiligen und dem Erörterungsverlangen der Gesamtmitarbeitervertretung nachzukommen.

Die Gesamtmitarbeitervertretung ist der Auffassung, die Dienstgeberin beabsichtige eine Organisationsentwicklungsmaßnahme, bei der ihr ein Mitberatungsrecht zustehe.

Die Gesamtmitarbeitervertretung hat zuletzt beantragt,

den Vorstand der ... zu verpflichten,

- a) die Gesamtmitarbeitervertretung im Rahmen der Mitberatung gemäß § 46 Buchstabe a MVG.Württemberg zum Organisationsentwicklungsprozess zur Einsetzung von Regionalleitungen und der damit beabsichtigten und zusammenhängenden Zusammenlegung von Dienststellen bzw. Neuordnung von Dienststellenteilen im Sinne des MVG.Württemberg ordnungsgemäß zu beteiligen,
- b) dem Erörterungsverlangen der Gesamtmitarbeitervertretung gemäß MVG nachzukommen.

Die Dienstgeberin beantragt,

die Anträge abzuweisen.

Die Dienstgeberin trägt im Wesentlichen vor, die Verantwortung in den Regionen würden ab dem 1. Januar 2018 die Regionalleitungen wahrnehmen. Der Zuschnitt der Region sei ebenfalls verändert worden. Anstatt der bisher sechs Regionen gebe es ab dem 1. Januar 2018 elf Regionen. Im Übrigen sei in den bisherigen so bezeichneten Dienststellenleitern/-leiterinnen die neue Funktion der Fachbereichsleitung angeboten worden.

Die Dienstgeberin habe den Antrag der Gesamt-MAV auf Erörterung nach § 46 a MVG.Württemberg abgelehnt.

Die Dienstgeberin habe die Gesamt-MAV mit Schreiben vom 21. Dezember 2017 namentlich über die Führungskräfte informiert und diese den unverändert bestehenden Mitarbeitervertretungen zugeordnet.

Eine Veränderung der Dienststellenteile im Sinne des § 3 Abs. 2 MVG.Württemberg sei durch die bisherigen Änderung allerdings nicht gegeben. Es könne nicht der Schluss gezogen werden, dass die Dienststellenteile im Sinne des § 3 Abs. 2 MVG.Württemberg bereits aufgrund der Veränderung der Region im Sinne des § 46 a MVG.Württemberg verlegt bzw. zusammengelegt worden seien.

Im Übrigen würden sich Teile der Anträge in der Gesamt-MAV als unzulässig darstellen.

Die Gesamt-MAV ist der Auffassung, dass sie nicht rechtzeitig und umfassend informiert worden sei. Zumindest hinsichtlich der Dienststellenteile ..., der ..., der ..., der ..., der ... und der ... seien die Tatbestandsvoraussetzungen des § 46 a MVG.Württemberg gegeben. Hier würden hinsichtlich der Anlage 4 erhebliche Teile von bisherigen Dienststellen mit anderen Dienststellen zusammengelegt.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten im Einzelnen wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze und die beigelegten Anlagen sowie auf das Sitzungsprotokoll vom 12. Juli 2018 Bezug genommen.

II.

Die zuletzt noch gestellten Anträge sind zulässig und teilweise begründet.

1. Die zuletzt gestellten Anträge sind zulässig.

Sie bedürfen jedoch der Auslegung. Die Anträge a) und b) sind so zu verstehen, dass festgestellt werden soll, dass die Beteiligung der Gesamtmitarbeitervertretung zum Organisationsentwicklungsprozess zur Einsetzung von Regionalleitungen und der damit beabsichtigten zusammenhängenden Zusammenlegung von Dienststellen bzw. Neuordnung von Dienststellenteilen im Sinne des MVG.Württemberg nicht erfolgt ist. Insoweit stellt sich der Antrag nach § 60 Abs. 4 MVG.Württemberg als zulässig dar. Danach hat in den Fällen der Mitberatung (§ 46) das Kirchengericht festzustellen, ob die Beteiligung der Mitarbeitervertretung erfolgt ist.

§ 60 Absatz 4 Satz 2 MVG.Württemberg regelt dann die Rechtsfolge, wenn die Beteiligung unterblieben ist. Dies ist weder Bestandteil eines Antrags noch Bestandteil des kirchengerichtlichen Tenors.

Im Wege der Auslegung stellt sich daher der Antrag der Gesamtmitarbeitervertretung als zulässig dar.

2. Der im Wege der Auslegung gewonnene Antrag der Gesamtmitarbeitervertretung ist teilweise begründet.

a) Die Gesamtmitarbeitervertretung ist vorliegend zuständig gemäß § 6 MVG.Württemberg.

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 MVG.Württemberg ist die Gesamtmitarbeitervertretung zuständig für die Aufgaben der Mitarbeitervertretung soweit sie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus mehreren oder allen Dienststellen nach Absatz 1 betreffen.

Damit sieht das MVG.Württemberg anders als das Betriebsverfassungsgesetz in § 50 Abs. 1 BetrVG keine Primärzuständigkeit der einzelnen Mitarbeitervertretungen vor. Die Zuständigkeit der Gesamtmitarbeitervertretung ist bereits dann gegeben, wenn eine Angelegenheit in mindestens zwei Dienststellen regelungsbedürftig ist, obwohl in jeder Dienststelle jeweils eigenständige Regelungen erfolgen können (Baumann-Czichon, MVG-EKD, 4. Auflage, § 6 MVG Randziffer 5).

Dies bedeutet vorliegend, dass die Gesamtmitarbeitervertretung gemäß § 6 Abs. 2 MVG.Württemberg bereits deshalb zuständig ist, weil die von der Gesamtmitarbeitervertretung behauptete Zusammenlegung von Dienststellen bzw. Neuordnung von Dienststellenteilen bereits mehrere Dienststellenteile betrifft. Der Umstand, dass in jeder Dienststelle bzw. jedem Dienststellenteil eine eigenständige Regelung erfolgen kann, schließt die Zuständigkeit der Gesamtmitarbeitervertretung daher nicht aus.

- b) Dem zuletzt gestellten Antrag der Gesamtmitarbeitervertretung konnte allerdings nicht voll umfänglich stattgegeben werden, da nicht festzustellen war, dass die Dienstgeberin hinsichtlich der beabsichtigten Zusammenlegung von allen Dienststellen bzw. Neuordnungen von allen Dienststellenteilen eine ordnungsgemäße Beteiligung der Gesamtmitarbeitervertretung nicht vorgenommen hat und damit insgesamt festzustellen gewesen wäre, dass eine Beteiligung der Gesamtmitarbeitervertretung nicht erfolgt ist.

Die Gesamtmitarbeitervertretung hat nach dem Bestreiten der Dienststellenleitung im Einigungsgespräch und dem sodann erfolgten Auflagenbeschluss des Kirchengerichts mit Schriftsatz vom 30. Januar 2018 allerdings hinsichtlich der Dienststellen bzw. Dienststellenteile der ..., der ..., der ..., der ..., der ... und der ... konkret vorgetragen und mit der Anlage 4 weiter ausgeführt, dass in diesen Bereichen Zusammenlegungen bereits erfolgt sind.

Gemäß § 46 a) MVG.Württemberg hat die Mitarbeitervertretung - hier vorliegend somit die Gesamtmitarbeitervertretung - in folgenden Fällen ein Mitberatungsrecht:

- ⇒ Auflösung,
- ⇒ Einschränkung,
- ⇒ Verlegung und
- ⇒ Zusammenlegung von Dienststellen oder erheblichen Teilen von ihnen.

Damit kommt das Beteiligungsrecht nicht nur bei der Auflösung, Einschränkung und Zusammenlegung von Dienststellen in Betracht, es ist vielmehr bereits bei entsprechenden Maßnahmen von erheblichen Teilen solcher Dienststellen zu berücksichtigen (Baumann-Czichon, a. a. O., § 46 MVG-EKD Randziffer 11).

Nach Auffassung der Kammer muss vorliegend nicht abschließend entschieden werden, ob es sich bei den von der Gesamtmitarbeitervertretung genannten Dienststellenteilen bzw. Betriebsteilen um erhebliche Teile einer Dienststelle im Einzelnen handelt. Allein der Umstand, dass hier mehrere Dienststellenteile bzw. Betriebsteile betroffen sind, spricht für die Anwendung des § 46 a) MVG.Württemberg. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Mitberatung gemäß § 45 MVG.Württemberg nur sinnvoll ausgeübt werden kann, wenn im Rahmen der Mitberatung miterörtert wird, ob es sich um erhebliche Teile von Dienststellen handelt.

Dementsprechend war festzustellen, dass nach Ablehnung durch die Dienststellenleitung die Beteiligung der Gesamtmitarbeitervertretung hinsichtlich der Zusammenlegung der Dienststellenteile der ..., der ..., der ..., der ..., der ... und der ... nicht erfolgt ist.

- c) Im Übrigen war der Antrag abzuweisen. Aufgrund des Vortrags der Gesamtmitarbeitervertretung kann nicht davon ausgegangen werden, dass hinsichtlich weiterer Dienststellenteile die Mitberatung nicht ordnungsgemäß erfolgt ist.

III.

Eine Entscheidung über die Kosten hatte nicht zu erfolgen.

Rechtsmittelbelehrung:

(1) Gegen diesen Beschluss des Kirchengerichts findet die Beschwerde an den Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland (Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover) statt. § 87 Arbeitsgerichtsgesetz findet entsprechende Anwendung.

(2) Die Beschwerde bedarf der Annahme durch den Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland. Sie ist anzunehmen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Beschlusses bestehen,
2. die Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung hat,
3. der Beschluss von einer Entscheidung des Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Entscheidung eines obersten Landesgerichts oder eines Bundesgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
4. ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem der Beschluss beruhen kann.

Für die Darlegung der Annahmegründe finden die für die Beschwerdebegründung geltenden Vorschriften Anwendung.

Ernst Amann-Schindler
Vorsitzender Richter am Kirchengericht

Hannelore Zinßer
Beisitzende Richterin

Ralf-Rüdiger Kirchhof
Beisitzender Richter